

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt



Freitag, 30. August

Nr. 35

2002

Inhalt:

- 211** Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Errichtung und Betrieb einer Rollenoffset-Druckmaschine (Heatset) durch die Firma Philipp Brönnner & Martin Daentler'sche Buchdruckerei und Buchhandlung GmbH & Co. KG, Sollnau 2-4, 85072 Eichstätt
- 212** Übernahme von Ehrenämtern durch Angehörige des öffentlichen Dienstes bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 2002 Nr. I Z 1-0343-4

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 211** **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Errichtung und Betrieb einer Rollenoffset-Druckmaschine (Heatset) durch die Firma Philipp Brönnner & Martin Daentler'sche Buchdruckerei und Buchhandlung GmbH & Co. KG, Sollnau 2-4, 85072 Eichstätt**

Mit Bescheid vom 22.08.2002 erteilte das Landratsamt Eichstätt der Firma Philipp Brönnner & Martin Daentler'sche Buchdruckerei und Buchhandlung GmbH & Co. KG, Eichstätt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügendem Teil:

1. Gegenstand der Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG

Die Firma Philipp Brönnner & Martin Daentler'sche Buchdruckerei und Buchhandlung GmbH & Co. KG, Sollnau 2-4 in 85072 Eichstätt erhält nach näherer Bestimmung der Nr. I.2 und unter den Auflagen und Bedingungen der Nr. II. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

einer Rollenoffset-Druckmaschine (Heatset)
mit thermischer Nachverbrennung

auf dem Grundstück Fl.Nr. 1348 der Gemarkung Eichstätt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die folgenden Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

Anlagenteile:

Rollenwechsler, Einzugswerk, vier Doppeldruckwerke, Heißluftschwebetrockner mit integrierter thermischer Nachverbrennungsanlage und Kühlwalzenständer, Falzapparat und Auslage sowie Leitstand

Nebeneinrichtungen:

Druckluftanlage, Gasversorgung, Farbversorgung der Druckmaschinen, und Leimeinrichtung für Rollenpapier, Produkte, Farbcontainer sowie Lösemittel

2. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen die unter Punkt I.2 des Genehmigungsbescheides erwähnten, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 22.08.2002 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30 oder Postfach 20 05 43, 80005 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen fünf Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich seiner Nebenbestimmungen, der Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit von Samstag, 31.08.2002 bis einschließlich Freitag, 13.09.2002 beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, 1. Stock, Zimmer-Nr. 131 (Dienstzeiten: Montag bis Mittwoch: 8.00 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag: 8.00 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 16.30 Uhr, Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG, § 21 a 9. BImSchV mit folgenden Hinweisen:

1. Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen versehen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend.
3. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch denjenigen gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
4. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Eichstätt, den 27. August 2002

gez. J a n s s e n , Oberregierungsrat

- 212** **Übernahme von Ehrenämtern durch Angehörige des öffentlichen Dienstes bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002**
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 2002 Nr. I Z 1-0343-4

I.

Am 22. September 2002 findet die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag statt.

Für die zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Wahl zu bildenden Wahlvorstände wird wieder eine größere Anzahl ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer benötigt; allein in der Landeshauptstadt München sind hierfür rund 6 000 Wahlvorstandsmitglieder erforderlich. Erfahrungsgemäß können die politischen Parteien und die betroffenen Kommunen allein so viele Helfer nicht stellen.

Wahlen sind das Fundament unseres demokratischen Staatswesens. Die Übernahme eines Wahlehenamtes sollte daher für jeden wahlberechtigten Bürger eine ehrenvolle Aufgabe sein. Da die Bereitschaft unter den Wahlberechtigten, ein solches Wahlehenamt freiwillig

lig zu übernehmen, bedauerlicherweise immer mehr abnimmt, muss zumindest von den Angehörigen des öffentlichen Dienstes erwartet werden, dass sie solche Ehrenämter in den dafür zu bildenden Wahlvorständen (Wahlvorsteher/in, Stellvertreter/in, Schriftführer/in oder Beisitzer/in) übernehmen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der inneren Verwaltung sollten dabei mit gutem Beispiel vorangehen und besondere Bereitschaft zur Übernahme von Wahlehrenämtern zeigen. Wie bisher bleiben von diesem Appell allerdings Polizeivollzugsbeamte und Angehörige des Fernmeldebetriebspersonals der Polizei, deren Einsatzstärke nicht durch die Übernahme eines Wahlehrenamtes beeinträchtigt werden darf, ausgenommen. Übernehmen Beschäftigte aus diesem Bereich gleichwohl freiwillig ein Wahlehrenamt, können sie dafür später keinen Freizeitausgleich erhalten.

Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet; er darf das Ehrenamt deshalb nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Wer ohne wichtigen Grund ein Wahlehrenamt ablehnt, kann mit einer Geldbuße belegt werden.

Angehörigen der staatlichen inneren Verwaltung, die als Wahlhelfer bei der vorgenannten Wahl mitgewirkt haben, kann – sofern dienstliche Belange nicht entgegen stehen – für die Beanspruchung am Wahlsonntag ein Freizeitausgleich von einem Tag gewährt werden. Beschäftigte, die nur zur Stimmauszählung nach Schließung der Wahllokale eingesetzt waren, können einen halben Tag Freizeitausgleich erhalten.

Den kommunalen Dienstherren und den übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, ebenso zu verfahren.

II.

Die Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten der Bediensteten von Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen an die Gemeinden zur Bildung von Wahlvorständen ist nunmehr unmittelbar in § 9 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung des 15. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2001 (BGBl I S.698) enthalten.

Danach sind auf Ersuchen der Gemeinden zur Sicherstellung der Wahldurchführung die Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Freistaats Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Name (gegebenenfalls einschließlich akademischer Grade), Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (sowohl Dienst- als auch Privatanschrift einschließlich Telefonnummern) zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. Die ersuchte Stelle hat den Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen. Ein Widerspruchsrecht des Betroffenen besteht anders als im Fall des § 9 Abs. 4 BWG nicht.

III.

Wir bitten alle nachgeordneten Behörden und Dienststellen, ihre Beschäftigten auf diese Bekanntmachung hinzuweisen.

gez. Dr. W a l t n e r, Ministerialdirektor